

## **VERORDNUNG**

der Gemeinde Krumbach

### **über die Regelung der Wassergebühren**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 1**

###### **Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

#### **2. Abschnitt**

##### **Wasserversorgungsbeiträge**

###### **§ 2**

###### **Allgemeines**

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz. Bei der Berechnung der Bewertungseinheit wird eine Mindestgeschossfläche von 250 m<sup>2</sup> herangezogen.

###### **§ 3**

###### **Beitragsatz**

Der Beitragsatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

#### **§ 4 Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- 3) Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, außer es handelt sich um einen freistehenden Stall. In diesem Falle ist für die Berechnung die Mindestgeschossfläche heranzuziehen.
- 5) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

#### **§ 5 Ergänzungsbeitrag**

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um 20 v.H. ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

#### **§ 6 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### **§ 7 Vergütung für aufzulassende Anlagen**

Für aufgelassene eigene Wasserversorgungsanlagen wird keine Verringerung des Wasseranschlussbeitrages gewährt.

### **3. Abschnitt**

#### **Wasserbezugsgebühren**

#### **§ 8**

##### **Bemessung**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich des Abs. 3 - die Wassermenge zugrunde zu legen.
- 3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge pro Anschluss von 50 m<sup>3</sup> zu veranschlagen.
- 4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird in zwei Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgenden Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

#### **§ 9**

##### **Gebührensschuldner**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

#### **§ 10**

##### **Abrechnung, Vorauszahlung**

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs.3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Juli des Jahres.
- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

**§ 11  
Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

**4. Abschnitt  
Wasserzählergebühren**

**§ 12**

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Der Gebührensatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt.
- 2) Für alle jene bestehenden Gebäude oder Objekte, die nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, wird ein Löschwasserbeitrag erhoben. Der Gebührensatz wird jährlich durch die Gemeindevertretung festgesetzt
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 4) Die Bestimmungen des § 9 gelten sinngemäß.

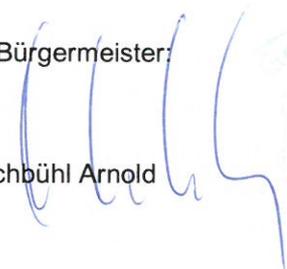
**5. Abschnitt  
Sonstige Bestimmungen**

**§ 13  
Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

**§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 10. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Krumbach vom 7. November 2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Hirschbühl Arnold

**GEMEINDE KRUMBACH**  
angeschlagen am 16.04.2018  
abgenommen am 22.05.2018